

2023/0240/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Petri, Janine



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	13.09.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	27.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt

Um zu erreichen, dass bei Amtshandlungen nach einem weitgehend einheitlichen Verwaltungsgebührenrecht verfahren werden kann, wurde der Gebührentarif der Stadt hinsichtlich der letzten Änderung des Gebührenverzeichnisses des Landes durch Verordnung vom 02. September 2022 (Amtsbl. I S. 1153) einer Prüfung unterzogen.

Die vorgeschlagene Anpassung beziehungsweise Ergänzung des Gebührentarifs ist der als Synopse aufbereiteten Anlage 1 zu entnehmen und bezieht sich auf allgemeine Gebühren sowie besondere Gebühren der Kämmerei. Die Gebühren des Stadtbauamtes wurden bereits im Juli 2022 geändert und bedürfen laut Rückmeldung des Fachamtes keiner weiteren Anpassung.

Nach Beschlussfassung der beigefügten 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg wird der Gebührentarif wie üblich als bereinigte Fassung aufbereitet.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 3. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung (öffentlich)
- 2 Synopse (öffentlich)

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg vom 21. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

(1) Die laufende Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Anfertigen von Fotokopien
 - 2.1 schwarz-weiß
 - je Seite DIN A 4 0,40
 - je Seite DIN A 3 0,60
 - 2.2 farbig
 - je Seite DIN A 40,80
 - je Seite DIN A 31,20“

(2) Die laufende Nr. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Zeugnis, Ausweis u.ä.), sofern der Antragsteller keinen Anspruch auf die Ausfertigung hat und soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt,
 - für die erste Seite3,10
 - für jede weitere Seite1,00“

(3) Die laufende Nr. 8 erhält folgende Fassung:

- „8. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite 1,00
 - Mindestens jedoch 3,00“

-
- (4) a) Als neue laufende Nummern 9 – 11 werden eingefügt:
- „9. Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien (Excel-Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u.ä.)3,00
 - 10. Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens 20,00
 - 11. Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saarland in der jeweils geltenden Fassung und dem auf seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“
- b) Die bisherigen Nummern 9 – 13 werden die Nummern 12 – 16.
- (5) Die bisherige Nummer 14 wird zu Nummer 17 und erhält folgende Fassung:
- „17. Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden usw. 5,00“
- (6) Die bisherige Nummer 15 wird zu Nummer 18 und erhält folgende Fassung:
- „18. Bescheinigungen über Leistungen (Erschließungsbeitrag, Ausbaubeitrag, Kanalanschlussbeitrag, usw.) 15,00 - 50,00
je Abgabeart pro Grundstück mindestens..... 5,00“
- (7) Die bisherige Nummer 16 wird zu Nummer 19 und erhält folgende Fassung:
- „19. Unbedenklichkeitsbescheinigung 10,00“
- (7) Die bisherigen Nummern 17 bis 25.3 werden zu Nummern 20 – 28.3

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes
zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von
Anfang an gültig zustande gekommen.

Lfd. Nr.	Gebührentarif BISHER	Lfd. Nr.	Gebührentarif NEU	Erläuterung	Gebührenverzeichnis des Landes
	ALLGEMEINE GEBÜHREN €		ALLGEMEINE GEBÜHREN €		€
2	Anfertigen von Fotokopien je Seite DIN A 4..... 0,20 je Seite DIN A 3..... 0,30	2	Anfertigen von Fotokopien 2.1 schwarz-weiß je Seite DIN A 4 0,40 je Seite DIN A 3 0,60 2.2 farbig je Seite DIN A 4 0,80 je Seite DIN A 3 1,20	Erhöhung der Gebühr und Neueinführung einer separaten Gebühr für farbige Kopien	schwarz-weiß: DIN A 4 bis zu 0,71 DIN A 3 bis zu 1,12 farbig: DIN A 4 bis zu 1,53 DIN A 3 bis zu 3,06
6	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Zeugnis, Ausweis u.ä.), sofern der Antragsteller keinen Anspruch auf die Ausfertigung hat und soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite 3,00 für jede weitere Seite 1,00	6	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Zeugnis, Ausweis u.ä.), sofern der Antragsteller keinen Anspruch auf die Ausfertigung hat und soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite 3,10 für jede weitere Seite 1,00	Erhöhung der Gebühr für die erste Seite	für die erste Seite bis zu 3,37 für jede weitere Seite bis zu 1,02
8	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite 0,50 mindestens jedoch 3,00	8	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite 1,00 mindestens jedoch 3,00	Erhöhung der Gebühr für die erste Seite	jede angefangene Seite bis zu 3,00
		9	Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien (Excel-Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u.ä.) 3,00	neue Gebühr	3,00
		10	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens 20,00	neue Gebühr	
		11	Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saarland in der jeweils geltenden Fassung und dem auf seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.		

Lfd. Nr.	Gebührentarif BISHER	Lfd. Nr.	Gebührentarif NEU	Erläuterung	Gebührenverzeichnis des Landes
9 - 13		12 - 16		Redaktionelle Anpassung der Nummerierung	
	BESONDERE GEBÜHREN € Stadtkämmerei		BESONDERE GEBÜHREN € Stadtkämmerei		
14	Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden usw. 3,00	17	Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden usw. 5,00	Erhöhung der Gebühr	
15	Bescheinigungen über Leistungen (Erschließungsbeitrag, Ausbaubeitrag, Kanalanschlussbeitrag, usw.) 5,00 - 30,00 je Abgabeart pro Grundstück mindestens.. 2,00	18	Bescheinigungen über Leistungen (Erschließungsbeitrag, Ausbaubeitrag, Kanalanschlussbeitrag, usw.) 15,00 - 50,00 je Abgabeart pro Grundstück mindestens.. 5,00	Erhöhung der Gebühr	
16	Ersatzhundesteuermarke 2,50			Ersatzlos gestrichen	
		19	Unbedenklichkeitsbescheinigung 10,00	neue Gebühr	
17 - 25.3		20 - 28.3		Redaktionelle Anpassung der Nummerierung	